

**4988/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 18.09.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit  
betreffend „Preisauszeichnung im Handel - „Scanner-Kassen“ (d.h. elektronische  
Kassen)“**

In Kaufhäusern bzw. Supermärkten mit sog. „Scannerkassen“ (automatisierte Computersysteme) kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Fehlabrechnungen. Es wurde ein anderer Preis verrechnet als der am Regal / Produkt ausgezeichnete Preis. Gerade bei "Sonderaktionen" erwies sich dieses elektronische System als (missbrauchs-) fehleranfällig. Beschwerden von KonsumentInnen - die den Kassabeleg überprüft hatten — dokumentieren diese offensichtlichen Fehlabrechnungen.

Fast alle Kaufhäuser bzw. Supermärkte erfassen die Warenpreise an der Kasse über die „Strichcodes“, diese werden ausgelesen und es kommt zur elektronischen Abrechnung. Dies gibt neben einer effizienten Warenbewirtschaftung und Logistik dem Management auch mehr Möglichkeiten zu einer zeitlich differenzierten Preisgestaltung bzw. von Preisänderungen.

Die auf Regalen oder auf den Produkten ausgewiesenen Warenpreise stimmen mitunter nicht mehr mit den in Scanner-Kassen registrierten Preisen und den KonsumentInnen verrechneten Beträgen überhaupt überein. Dafür gibt es verschiedene Gründe: In manchen Fällen werden die KonsumentInnen offensichtlich ganz bewusst irregeführt oder durch das Management auf eine besondere Nachfrage schnell mit Preisänderungen an der Kassa reagiert, während die Preisauszeichnung am Regal/Produkt nicht korrigiert wird.

Diese Abweichungen zu den Regalpreisen/Produktpreisen gehen jedenfalls zu Lasten der KonsumentInnen. Diese sind - nach den vorliegenden Erhebungen - besonders eklatant bei den sogenannten "Sonderangeboten"! So wurde in den letzten Jahren als Sonderpreis der ursprüngliche Preis verrechnet, wobei die Differenz teilweise über 25 % ausmachte (KonsumentInnenbeschwerden).

Eine große Mehrheit der Deutschen traut den Kassenbons im Supermarkt nicht über den Weg. In einer repräsentativen Umfrage des Aachener Marktforschungsunternehmens Dialego, die der F. A.Z. vorgelegt wurden, gaben rund vier von fünf Befragten an, die Rechnung nach dem Einkauf zu überprüfen.

*„Rund zwei Drittel der Befragten glauben, dass die Abrechnungen fehlerhaft sein können. Ihre Skepsis besteht offenbar zu Rech: 95 Prozent der Zweifler haben schon einmal auf einem Kassenbon einen Fehler entdeckt. Besonders kritisch gehen Senioren an die Sache. In der Gruppe der über 60-Jährigen kontrollieren 87 Prozent den Kassenbon, unter den 14- bis 29-Jährigen sind es nur 71 Prozent“. (FAZ.Net 25.08.2008)*

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele diesbezügliche Beschwerden sind dem Ressort bzw. den Preisorganen der Länder in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (Aufschlüsselung auf Bundesländer)? Wie wurden diese erledigt?
  
2. Wann und wie oft hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in den letzten fünf Jahren in einzelnen Bundesländern eine Kontrolle der Preisauszeichnung im Handel veranlasst, ob die ausgezeichneten Preise (Preisauszeichnung) auch tatsächlich an den „Scannerkassen“ verrechnet werden?
  
3. Wenn ja, welche Ergebnisse wurden in diesen Jahren erzielt (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
  
4. Wie viele Verwaltungsstrafanzeige wurden deshalb in den letzten fünf Jahren erstattet (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?

5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um für die Zukunft in Betrieben, die Scannerkassen bei der Abrechnung verwenden, die gesetzlich vorgeschriebene Preisauszeichnung zu verbessern und sicherzustellen?
6. Ist es in Handelsbetrieben (z.B. Supermärkten) generell zulässig die Endverbraucherpreise bei Waren (z.B. Lebensmittel) mehrfach am Tag - z.B. je nach Nachfrage - zu ändern?
7. Wenn ja, auch dann, wenn zuvor spezielle Waren über Prospekte etc. an einem bestimmten Tag zu einem bestimmten Preis (z.B. Supermärkten) angeboten und beworben wurden?
8. Gibt es in Handelsbetrieben für KonsumentInnen das Recht auf Rückbezahlung des Differenzbetrages zwischen dem bezahlten und ausgezeichneten Preis?  
Wenn nein, warum nicht?